

Für die Benutzung der Monbachhalle Neuhausen werden folgende G e b ü h r e n erhoben:

**A. Allgemeine Hallenbenutzungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Grundgebühr<br>mit Bewirtschaftung   | 250,-- € |
| ohne Bewirtschaftung  | 100,-- € |
| <br>  |          |
| b) Gebühr für Hallenbenutzung bei Wochenendveranstaltungen<br>zwei Tage mit Bewirtschaftung | 300,-- € |
| drei Tage mit Bewirtschaftung   | 350,-- € |
| <br>  |          |
| c) Zuschlag für reine Tanzveranstaltungen   | 150,-- € |

**B. Nebenkosten**

- |   |  |
|---|--|
| a) Kosten für Strom und Wasser, Abwasser  | Abrechnung nach dem<br>tatsächlichen Verbrauch |
| <br>  |  |
| b) Kosten der Brandwache<br>Bei Gestellung der Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen werden<br>die Gebühren nach der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr<br>Neuhausen erhoben.   |  |
| <br>  |  |
| c) Sonstige Gebühren<br>Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung<br>gestellt.<br>Für abhanden gekommene oder beschädigte Gläser, Geschirr oder Einrichtungsgegenstände<br>ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten. |  |

**C. Kosten Hallenwart**

Für die Tätigkeit des Hallenwartes bei Veranstaltungen nach Ziffer A  
wird pro Stunde der Betrag von 10,-- €  
berechnet.

**D. Gebühren für den Übungsbetrieb**

Die Gebühren für den Übungsbetrieb betragen je Stunde 5,-- €  
(einschließlich Strom, Wasser, Heizung)

**Gebührenpflichtige**

- 1) **Gebührensschuldner** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines, der Gruppe oder Organisation  
der die Monbachhalle nutzt.
- 2) Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer die  
Nutzung der Monbachhalle beantragt hat.
- 3) Mehrere **Gebührensschuldner** haften als Gesamtschuldner.

**Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühren nach A. bis C. sind am Veranstaltungstag fällig und nach Rechnungsstellung durch die  
Gemeinde innerhalb einer Woche an die Gemeindekasse Neuhausen zu zahlen.

Die Gebühren nach D. werden nach den angemeldeten Übungsstunden im Belegungsplan –unabhängig von der  
tatsächlichen Nutzung – festgelegt. Zusätzliche Übungs- und Wettkampfzeiten werden nach der jeweiligen  
Nutzungsdauer erhoben und sind am Ende eines jeden Halbjahres fällig  
und nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde innerhalb einer Woche an die Gemeindekasse Neuhausen zu bezahlen.  
Die oben genannten Gebühren sind Nettogebühren.

Die Gebührenordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 01.  
Januar 1984 außer Kraft.

Neuhausen, den 19. Februar 2003



Korz, Bürgermeister

